

RS UVS Burgenland 1996/07/18 13/02/96054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.1996

Rechtssatz

Enthält eine ausgefolgte schriftliche Ausfertigung (Formularbescheid) den leserlichen Namen des Genehmigenden (hier: in Blockbuchstaben), der die Urschrift auch unterschrieben hat, so liegt

ein Bescheid vor, auch wenn diese Erledigung keine Unterschrift oder Beglaubigung aufweist. Einer solchen Erledigung mangelt es nicht an der Bescheidqualität, da für den Bescheidadressaten die Identität des

Genehmigenden erkennbar ist. Ein bei der Genehmigungsklausel stehender - durchgestrichener - Name einer anderen Person, die auch als Bearbeiter bezeichnet ist, schadet nicht.

Schlagworte

Bescheid, Fehlen einer Unterschrift, Ausfertigung, Erledigung, Bescheidcharakter, absolut nichtiger Verwaltungsakt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at